

## **Fördermittelplan für die Mitgliedstafeln des Landesverbandes**

### Vorwort

**Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. Mai 2018 in Wetzlar, wurden der Fördermittelplan auf die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.**

### 1. Nothilfefonds des Landesverbandes

Durch unvorhergesehene Ereignisse kann der laufende Betrieb einer Mitgliedstafel gefährdet werden, wenn die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen, um eine Beeinträchtigung des laufenden Tafelbetriebes zu beseitigen. Zur Beseitigung eines solchen Ereignisses stellt der LV einen Nothilfefonds von insgesamt 12.000 € zur Verfügung, aus dem der einzelnen Mitgliedstafel eine Zuwendung zur Beseitigung der Not bis zu einem Betrag von 4.000 € zur Verfügung gestellt wird. Der zugewendete Betrag wird zur Hälfte (bis zu 2.000 €) als Zuschuss ohne Rückzahlungsverpflichtung und zur anderen Hälfte als zinsfreies Darlehen gewährt, das in einem Zeitraum von 24 Monaten in gleichen Monatsraten zurückzuzahlen ist (maximale mtl. Tilgungsrate: 83,50 €). Alternativ kann eine tilgungsfreie Zeit von vier Monaten gewählt werden und in den weiteren 20 Monaten eine Rate von 100 € getilgt werden.

Der Antrag auf Nothilfe kann formlos an den Vorstand erfolgen. Voraussetzung für die Förderung ist die Inaugenscheinnahme der Nothilfesituation durch den Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter. Ferner ist die letzte Vermögensübersicht mit Darstellung der Finanzmittelpositionen und die aktuellen Bestandsnachweise der Konten im Zeitpunkt der geplanten Beseitigung der Beeinträchtigung dem Schatzmeister des Landesverbandes unter Sicherstellung der Verschwiegenheit vorzulegen.

Wirtschaftliche unvorhergesehene Ereignisse, die die Aberkennung der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit zur Folge haben oder die die Insolvenz der Tafel herbeiführen, können nicht als Begründung zur Beantragung der Nothilfe angeführt werden.

Die Auszahlung erfolgt auf das Konto, das für die Lastschrift des Mitgliedsbeitrags vorgesehen ist.

### 2. Investitions- und Projektförderung durch den Landesverband als Drittmittelgeber zur Verringerung der Eigenmittel

Die Tafeln in Hessen sichern ihre Zukunftsfähigkeit durch Investitionen oder durch Projekte zur Bestandssicherung oder Erweiterung des Leistungs- und Angebotsspektrums. Zur Finanzierung werden regelmäßig finanzielle Zuschüsse bei Spendern und Sponsoren aus dem privatwirtschaftlichen Sektor oder aus öffentlichen Haushalten beantragt (z. Bsp.: Lidl-Pfandspende, Etat des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, Zuschüsse von Landkreisen und Kommunen). Diese finanziellen Zuweisungen führen nie zu einer vollständigen Finanzierung des jeweiligen Finanzmittelbedarfs.

Der Landesverband gewährt als Drittmittelgeber zur Verringerung des Eigenmittelbedarfs einen Finanzierungszuschuss in Höhe der Hälfte der aufzuwendenden Eigenmittel, maximal in Höhe von 800€ (= Betrag 2018) als nachrangige Förderung. Je Mitgliedstafel wird lediglich ein Antrag im Kalenderjahr gefördert. Voraussetzungen zur Förderung sind:

- Antrag bei der Lidl-Pfandspende, beim Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, bei Landkreisen und / oder Kommunen sowie eine oder mehrere auf das Projekt bezogenen Spende(n) im Gesamtwert von mindestens 500€ als Wesentlichkeitsgrenze. Die Eigenfinanzierung durch den Träger der Tafel (z.B. Diakonie, Caritas o.a.) ist von der Förderung durch den Landesverband ausgenommen.
- Die Vorlage einer schriftlichen zweckgebundenen Zusage des Spenders oder des Sponsors oder eines Zuwendungsbescheides der Gebietskörperschaft als Genehmigung zur finanziellen Förderung.
- Der Nachweis der aufzuwendenden Eigenmittel im Rahmen des Mittelverwendungsnachweises an den Spender oder den Zuschussgeber ist dem Schatzmeister des Landesverbandes vorzulegen.
- Wird ein solcher Nachweis nicht gefordert, ist das Eigenmittelerfordernis durch die Überweisungsträger bezüglich der Kosten für das Projekt und der Eingang der zweckgebundenen Spende / des zweckgebundenen Zuschusses an die Tafel anhand von geeigneten Unterlagen dem Schatzmeister nachzuweisen.

Die Auszahlung erfolgt auf das Konto, das für die Lastschrift des Mitgliedsbeitrags vorgesehen ist.

Der Zuschussbetrag eines Kalenderjahres wird durch den Vorstand auf der Basis der Spendeneingänge der Vorjahre festgelegt. Er hängt von der Sicherstellung der Verbandsarbeit, von der Inanspruchnahme des Nothilfefonds und von der Gewährleistung der Landeslogistik für alle Tafeln in Hessen ab.

### 3. Finanzhilfen zur Gewährleistung der Landeslogistik:

Der Landesverband Hessischer Tafeln eV unterstützt alle Tafeln in Hessen finanziell, wenn Sie einen Beitrag zur Sicherstellung der Landeslogistik in Form von Dienstleistungen leisten. Insbesondere gilt dies im Rahmen von Tafelverbänden, wenn die Lagerung und die Weiterleitung von Lebensmittelgroßspenden für die hessischen Tafeln durch das Vorhalten von Lagerkapazitäten durch die Kommissionierung von Lebensmitteln zu tafelgerechten Warenbündeln gewährleistet wird, um die gerechte Verteilung der gespendeten Warengroßmengen an alle hessischen Tafeln zu erreichen.

Der Vorstand wird diese Finanzhilfen bedarfsgerecht im Rahmen des vorgestellten und beschlossenen Landeslogistikkonzepts vergeben. Er wird darüber den hessischen Tafeln im Rahmen der Landesversammlung aller hessischen Tafeln und den Mitgliedstafeln im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Finanzmittelbudget „Logistik“ erteilen.

Die finanzielle Unterstützung ist von den verfügbaren Finanzmitteln und den Refinanzierungsmöglichkeiten aus dem Budget des Bundesverbandes und anderen Spendern (z.B. Lidl-Pfandspende) abhängig und dient vorrangig dazu, die Ziele der Landeslogistik zu erreichen und sicherzustellen.